



Fragen und Antworten zur AuLaV und zu GLP

Aussenlandeverordnung (AuLaV)

1. Was ändert im Vergleich zu heute mit der AuLaV?

Einerseits entfällt die Anforderung einer jährlich beim BAZL einzuholenden Bewilligung für die Durchführung von Aussenlandungen, und die Limitierung auf 20 Bewegungen pro Monat an der gleichen Aussenlandestelle bei gewerbsmässigen Flügen und Ausbildungsflügen wird aufgehoben. Auf Aussenlandestellen dürfen neu zudem untergeordnete Bauten und Anlagen errichtet werden, unter der Voraussetzung, dass eine kantonale Baubewilligung vorliegt. Andererseits wird dem Schutz des Menschen und der Umwelt durch zeitliche oder örtliche Einschränkungen in sensiblen Gebieten besser als gemäss bisheriger Regelung Rechnung getragen. Insbesondere werden in den meisten Kategorien nationaler Schutzgebiete Einschränkungen eingeführt.

2. Welche Auswirkungen hat die AuLaV auf die Luftfahrtindustrie?

Der Regimewechsel, insbesondere das Verbot bzw. die restriktiven Bewilligungsvoraussetzungen für Aussenlandungen in Schutzgebieten, wird für die Luftfahrtindustrie zu Einschränkungen führen. Zu Beginn ist mit einem gewissen administrativen Mehraufwand für die Luftfahrtindustrie zu rechnen. Allerdings entfällt im Gegenzug das Erfordernis einer jährlich beim BAZL einzuholenden Bewilligung für die Durchführung von Aussenlandungen und die Limitierung auf 20 Bewegungen pro Monat an der gleichen Aussenlandestelle bei gewerbsmässigen Flügen und Ausbildungsflügen wird aufgehoben.

3. Welche Auswirkungen hat die AuLaV auf die Umwelt?

Der Schutz der Umwelt war bei der Ausarbeitung der AuLaV ein zentraler Punkt und wird insgesamt gestärkt. Mit zeitlichen oder örtlichen Einschränkungen in sensiblen Gebieten wird den Anliegen des Umweltschutzes besser Rechnung getragen als gemäss bisheriger Regelung. In den meisten Kategorien nationaler Schutzgebiete sind Aussenlandungen nur noch für gewisse Arbeitsflüge zulässig.

4. Reglementiert die Schweiz die Aussenlandungen stärker als das Ausland?

Verglichen mit den Nachbarländern verfügt die Schweiz mit der AuLaV immer noch über eine liberale Regelung.

Gebirgslandeplätze GLP

1. Wieso wird die Thematik AuLaV / GLP verknüpft und dem Bundesrat ein gemeinsamer Antrag eingereicht?

Auch bei Landungen auf GLP handelt es sich um Aussenlandungen (Plätze ohne Infrastruktur). Beide Themen betreffen vor allem die Helikopterfliegerei. Im Sinne der Einheit der Materie möchte der Bundesrat beide Themen in einem Schritt neu regeln und den Betroffenen damit Sicherheit über das in den nächsten Jahren geltende Regime geben.

2. Weshalb führte der langjährige Prozess zur Überprüfung der GLP zu keinem Ergebnis und muss nun als gescheitert bezeichnet werden?

Die Umsetzung zur Überprüfung hat zu gewissen Resultaten geführt. So hat der Bundesrat beispielsweise beschlossen, dass Heliskiing unter gewissen Bedingungen weiter betrieben werden darf und wie bei der Lösung von Konflikten vorgegangen werden soll (Lösungskaskade). Zudem wurde als Arbeitsgrundlage eine Analyse der möglicherweise im Bereich der GLP bestehenden Konflikte vorgenommen. Auf Basis dieser Arbeiten wurden in drei von sechs Regionen Koordinationsprozesse durchgeführt. Für eine erste Region hat der Bundesrat eine Serie von Objektblättern verabschiedet.

Der Prozess zur Lösungsfindung hat aber gezeigt, dass auch aufwändige Koordinationsprozesse unter Einbezug aller Betroffenen nicht zu einer Annäherung der Positionen geführt haben. Vor dem Hintergrund der geleisteten Arbeiten und angesichts des im Gesamtkontext geringen möglichen Umweltnutzens (betroffen sind <10% sämtlicher Aussenlandungen im Gebirge) erachtet der Bundesrat eine Weiterführung der Arbeiten im bisherigen Rahmen als unverhältnismässig.

3. Was bedeutet nun der Abbruch des Überprüfungsauftrages und wie wird das weitere Vorgehen aussehen?

Das bestehende und rechtskräftig verfügte Netz der GLP bleibt grösstenteils bestehen und wird so im SIL festgesetzt. Das Ziel des Bundesrats, die Zahl der GLP auf 40 zu beschränken, wird zur Aufhebung und gegebenenfalls dem Ersatz einiger weniger GLP führen.

4. Werden einzelne GLP nun aufgehoben und falls ja, weiss man bereits welche?

Das vom Bundesrat vorgeschlagene Vorgehen führt voraussichtlich zur Streichung von zwei GLP. Welche es sind, ist im Nachgang zu erarbeiten.

5. Was geschieht mit dem umstrittenen GLP Monte Rosa und dem vorgesehenen GLP Trift?

Der GLP Monte Rosa kann im bisherigen Rahmen weitergenutzt werden. Es sind weder zeitliche noch nutzungsabhängige Einschränkungen vorgesehen. Der GLP Trift wurde zwar in der Objektblattserie VS-SE (Zermatt) festgelegt, aber nicht rechtskräftig verfügt. Er gehört daher nicht zum bestehenden Netz von Gebirgslandeplätzen, das nun auf maximal 40 GLP festgelegt wird.